

## Anordnung der Reichskulturkammer über die Inkraftsetzung von Anordnungen der Reichskulturkammer im Lande Österreich

Auf Grund des § 25 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797) und § 4 der Verordnung über die Einführung der Reichskulturkammergesetzgebung im Lande Österreich vom 11. Juni 1938 (RGBl. I S. 624) ordne ich mit Zustimmung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich folgendes an:

Mit der Veröffentlichung dieser Anordnung im »Völkischen Beobachter« treten im Lande Österreich folgende Anordnungen der Reichskulturkammer in Kraft:

1. die Anordnung betr. Ablieferung von Druckschriften an die Deutsche Bücherei in Leipzig vom 20. September 1935, abgedruckt im »Völkischen Beobachter« vom 27. September 1935;
2. die Anordnung über Berufsbezeichnungen vom 9. Dezember 1935, abgedruckt im »Völkischen Beobachter« vom 12. Dezember 1935.

Berlin, den 10. August 1938

Der Präsident der Reichskulturkammer

Dr. Goebbels

(Völkischer Beobachter vom 17. August 1938)

Die »Anordnung betr. Ablieferung von Druckschriften an die Deutsche Bücherei in Leipzig« hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund des § 25 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797) ordne ich an:

1. Um die lückenlose Erfassung des gesamten deutschsprachigen Schrifttums durch die Deutsche Bücherei und seine laufende Bekanntgabe in der von der Deutschen Bücherei bearbeiteten »Deutschen Nationalbibliographie« sicherzustellen, haben alle dem Zuständigkeitsbereich der Reichskulturkammer unterstehenden Einzelpersonen, Verbände und sonstige Stellen, soweit sie bzw. ihre Verlage bisher noch nicht durch die Verordnungen a) der Reichsregierung vom 11. April 1927 (MBl. 1927 Nr. 17), b) der Reichsleitung der NSDAF. vom 26. Juli und

10. Dezember 1934 (WBl. 1934, Folge 78 und 86), c) des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler vom 6. November 1934 und des Bundes reichsdeutscher Buchhändler vom 22. Dezember 1934 hierzu ausdrücklich verpflichtet sind, die von ihnen herausgebrachten Druckschriften spätestens innerhalb einer Woche nach Erscheinen möglichst in einem gebundenen Exemplar porto- und kostenfrei an die Deutsche Bücherei abzugeben. Ist bei einer Schrift aus irgendeinem Grunde Geheimhaltung erforderlich, so ist dies bei der Übersendung anzugeben.

2. Der Ablieferung unterliegen alle Bücher, Zeitschriften, Broschüren und kleineren Drucksachen, soweit sie mehr als Einblatt drucke darstellen. Nicht ablieferungspflichtig sind Musikalien und Kunstblätter ohne begleitenden Text, politische Tageszeitungen (wohl aber literarische und heimatkundliche Beilagen), Preislisten, Musterbücher und Kataloge, die nicht einen selbständigen literarischen oder künstlerischen Wert haben, sowie einfache Vordrucke.

Dr. Goebbels.

Die »Anordnung über Berufsbezeichnungen« hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund des § 25 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797) ordne ich folgendes an:

Da die Reichskulturkammer die kraft Gesetzes bewirkte Zusammenfassung der Kulturberufsgruppen ist, so bedeutet der Zusatz »Mitglied der Reichskulturkammer« oder »Mitglied der Reichsmusikkammer« usw. zu einer Berufsbezeichnung etwas Selbstverständliches, daher Überflüssiges und unter Umständen Irreführendes. Denn dieser Zusatz ist in den Augen der Öffentlichkeit, die über die Rechtsnatur der Kammern nicht genau unterrichtet ist, unter Umständen der Ausdruck einer besonderen Leistungsbewertung oder der Zugehörigkeit zu einer aus der Berufsgruppe besonders herausgehobenen Auslese. Ich verbiete es deshalb allen Mitgliedern der Reichskulturkammer, sich bei öffentlichen Ankündigungen, auf Firmenschildern u. dgl. als Mitglied der Reichskulturkammer oder einer ihrer Einzelkammern zu bezeichnen. Zuwiderhandelnde haben den Ausschluß aus der Kammer wegen Unzuverlässigkeit und damit die Unterjagung ihrer Berufstätigkeit zu gewärtigen. Entgegenstehende Bestimmungen der Kammern sind aufgehoben.

Dr. Goebbels.

## Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel

### Ausschlüsse — Nichtaufnahmen — Aufforderung zur Meldung

Der Leihbuchhändler Victor Groß in Frankfurt am Main, Ulmenstraße 1, wurde am 25. Februar 1937 auf Grund des § 10 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I, S. 797) aus der Reichsschrifttumskammer ausgeschlossen.

Auf Grund des § 10 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. 1933 I, S. 797) wurde Herr Willy Huth in Torgau a. d. Elbe, Feldstraße 18, aus der Reichsschrifttumskammer ausgeschlossen. Er hat nicht mehr die Berechtigung, sich innerhalb des Bereiches der Reichsschrifttumskammer irgendwie zu betätigen.

Es wird darauf hingewiesen, daß Herr Franz Zill, geboren am 12. Mai 1894 zu Leipzig, zuletzt wohnhaft in Berlin-Neukölln, Berliner Straße 93, nach seinem Ausschluß aus der Reichsschrifttumskammer keine Berechtigung mehr hat, sich kul-

turvermittelnd zu betätigen. Somit darf Herr Zill auch nicht als buchhändlerischer Angestellter oder Buchvertreter beschäftigt werden.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß Herr Paul Bugdahn, geboren am 25. April 1890 zu Rostock, zuletzt wohnhaft in Altona-Gr. Flottbek, Lohweg 4, nach seinem Ausschluß aus der Reichsschrifttumskammer keine Berechtigung mehr hat, sich kulturvermittelnd zu betätigen. Herr Bugdahn darf mithin auch nicht als Buchvertreter arbeiten.

Der Herr Präsident der Reichsschrifttumskammer hat durch Entscheidung vom 21. April 1938 die Aufnahme des Herrn Georg Röder in Breslau 2, Herbert-Stanitzki-Straße 8, in die Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel, auf Grund des § 10 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 abgelehnt.

Es wird darauf hingewiesen, daß Herr Karl Grassinger, geboren am 2. August 1905, zuletzt wohnhaft in Augsburg, Kernriedstraße 24, nicht im Besitze eines Ausweises der Reichs-